



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
Tel. 06452/5911-, Fax DW 33
gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Altenmarkt, den 13.11.2025

Verordnung

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Die Marktgemeinde Altenmarkt erteilt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.11.2025 die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen¹ und damit verbundenen Geräten², welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Die Verordnung tritt dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Der Bürgermeister

Mag. Josef Steger



Kundmachungsvermerk:

13. April 2025

Ausgehängt am

Abgenommen am

¹ Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

² Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.